

Satzung über die Benutzung der Jugendzeltplätze der Gemeinde Blankenheim vom 12.12.2019

Veröffentlichung: 18.12.2019

Inkrafttreten: 01.01.2020

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	In-Kraft-treten	Geänderte §§
1	11.12.2025	13.01.2026	14.01.2026	§ 1 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 u. 2

Satzung über die Benutzung der Jugendzeltplätze der Gemeinde Blankenheim

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Belegung und Anmeldung

- (1) Die Belegung der Jugendzeltplätze Alendorf und Dollendorf / Schloßtal ist zum Zwecke der Durchführung von Zeltlagern und andere Nutzungen, für die die Zeltplätze ausgestattet sind, in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres möglich. Über die Belegung entscheidet die Gemeinde Blankenheim.
Auf den Jugendzeltplätzen sind maximal je 100 Personen zulässig.
- (2) Die Anmeldung hat beim Träger der Jugendzeltplätze, Gemeinde Blankenheim, Ahrstraße 50, 53945 Blankenheim; Tel.: 02449 / 87- 0, Fax: 02449 / 87- 199, e-mail: info@blankenheim.de zu erfolgen.

§ 2 Übergabe und Abnahme der Zeltplätze

- (1) Bei Ankunft der Gruppe auf den Jugendzeltplätzen in Alendorf und Dollendorf / Schloßtal hat diese dem jeweiligen Platzwart einen verantwortlichen Leiter zu benennen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Platzwartes und der Gemeinde Blankenheim eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
Der Leiter der Gruppe wird vom Platzwart in die Benutzung des jeweiligen Jugendzeltplatzes eingewiesen. Dabei werden auch die Schlüssel für die Toilettenanlagen und die Grill- bzw. Schutzhütte gegen Hinterlegung einer Kautions vom Platzwart ausgehändigt.
In Schloßtal stehen ein Sanitärgebäude und eine Grillhütte zur Nutzung bereit. In Alendorf steht ein Sanitärgebäude und ein Grillplatz zur Nutzung bereit.
- (2) Während der Verweildauer steht der Gruppe der vom Platzwart zugewiesene Bereich zum Zelten zur Verfügung. Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, stehen für Sport und Spiel zur Verfügung. Einschränkungen werden mitgeteilt.
- (3) Vor Abreise hat jede Gruppe folgendes zu beachten:
 - Der zum Zelten benutzte Bereich des Zeltlagerplatzes ist von allen Abfällen zu säubern;
 - Nach den Anweisungen des Platzwartes ist die Toilettenanlage zu reinigen;
 - Auch die Umgebung des Lagerplatzes ist von Abfällen zu säubern, sowie nach evtl. Flurschäden abzusuchen;
 - Verursachte Schäden an Einrichtungen des Jugendzeltplatzes und Flurschäden sind dem Platzwart mitzuteilen;

Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen und im Falle von Schäden auf Nachbargrundstücken haftet der verantwortliche Leiter der Gruppe im Rahmen der Aufsichtspflicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung der einzelnen Mitglieder der Gruppe nach den Vorschriften des Zivil- und Strafrechts. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

- (4) Bei Abreise der Gruppe wird der Zeltplatz vom Platzwart zusammen mit dem verantwortlichen Leiter der Gruppe abgenommen. Beanstandungen durch den Platzwart sind dabei zu beseitigen.

§ 3

Benutzung der Einrichtung und Freiflächen (Verhaltensregeln)

- (1) Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer haben sich auf den Einrichtungen und Freiflächen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Das Umgrenzen der Zelte mit Gräben ist verboten. Offene Feuer sind nur in den ummauerten Feuerstellen zulässig, dürfen niemals unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen.
- (3) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist zu beachten!
Während der Nachtruhe ist folgendes unzulässig:
- Laute Unterhaltung
 - Singen und Musizieren
 - Betrieb von Radio, CD-Playern, MP3-Playern, usw.
- (4) Der Betrieb von Lautsprechern und Megaphonen ist generell nicht zugelassen.
- (5) Kraftfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Ein Befahren des Platzes mit Fahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen bei An- und Abreise gestattet und soll möglichst schonend erfolgen. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht gestattet.
- (6) Abfälle und Unrat gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter.
- (7) Die Sanitäreinrichtungen sind zu benutzen und sauber zu halten.
- (8) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich von Speisen und Getränken durch Dritte, die Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Drucksachen, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügen und Partys und das Abhalten von Versammlungen sind untersagt, sofern keine Erlaubnis der Gemeinde Blankenheim als Träger der Jugendzeltplätze vorliegt.
- (9) Das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren ist auf der Einrichtung und den Freiflächen der Jugendzeltplätze untersagt.

§ 4

Verstöße

- (1) Verstöße gegen diese Satzung, die Verhaltensregeln und sonstige zum Betrieb der Einrichtung ergangenen Vorschriften können die sofortige Lösung der Belegungsvereinbarung zur Folge haben. Auf die Gebührenregelungen wird in diesem Fall hingewiesen.
- (2) Bei Fehlbelegungen des Platzes durch offiziell vom Träger nicht zugelassene Gruppen und Einzelpersonen erfolgt ein Platzverweis. Es wird ebenfalls auf die Gebührenregelung hingewiesen.

§ 5

Haftung

Die Benutzung der Einrichtung und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde Blankenheim haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer der Einrichtung und Freiflächen entstehen, soweit der Gemeinde Blankenheim kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen.

§ 6

Gebühren, Fälligkeit und Gebührenmaßstab

- (1) Der Träger erhebt für die Benutzung der Jugendzeltplätze eine Gebühr. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Jugendzeltplätze.
- (2) Die Gebühr ist in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Gesamtbetrages nach bestätigter Anmeldung auf eines der Konten der Gemeinde als Vorausleistung einzuzahlen bzw. zu überweisen.
- (3) Die Gesamtgebühren werden nach Ende des Aufenthalts auf den Jugendzeltplätzen fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Aufenthaltsdauer. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ende des Aufenthaltes unter Einbeziehung der tatsächlichen Belegungstage, der angefallenen Nebenkosten für Strom, Wasser und Abwasser und Müll und des bereits nach der Bestätigung im Voraus entrichteten Betrages.

§ 7

Schuldner

Schuldner ist die natürliche oder juristische Person (Verein, Verband usw.), auf deren / dessen Namen die Belegungserlaubnis ausgestellt wurde.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Jugendzeltplätze werden Gebühren erhoben:
Pro Person = 3,50 € pro Belegungstag, Mindestbetrag pro Gruppe = 70,00 € pro Belegungstag.

Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser und Müll werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch den Benutzern der Jugendzeltplätze in Rechnung gestellt.

Diese ergeben sich jeweils nach den aktuell gültigen Gebührensätzen.

Bei falscher Sortierung des Mülls werden die jeweils gültigen Stundensätze für die Mitarbeiter des Bauhofes in Rechnung gestellt.

- (2) Das Brennholz steht nicht auf den Plätzen zur Verfügung.
- (3) Termine werden schriftlich bestätigt. Für festgebuchte Termine, die nicht wahrgenommen oder nicht mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim abgesagt werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese wird mit dem Vorauszahlungsbetrag verrechnet.

- (4) Im Falle von § 4 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Abs. 1 in voller Höhe erhoben.
- (5) Im Falle von § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 9

Kaution

- (1) Die Schlüssel für die Toilettenanlagen und die Grill- bzw. Schutzhütte werden gegen Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 100,00 € vom Platzwart bei der Ankunft ausgehändigt. Die Kaution wird bei der Abreise zurückerstattet.
- (2) Während des Aufenthalts verloren gegangene Schlüssel werden ebenso wie die erforderliche neue Schließung ersetzt. Die Kosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe mit der Kaution verrechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.